



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2005

Nr. 15/2005

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bückeberg	189
Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)	198
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 70 „Weser-Radweg Am Doktorsee“, OT Rinteln	199
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungs-Verordnung), erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln und Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)	199
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 81 „Fußwegverbindung zwischen St. Annen und Bergstraße“; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Griepkämpe"; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Stadtwall Ost"	199
3. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen	200
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Schulsporthallen zu schulfremden Zwecken der Stadt Stadthagen	200
1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (- 1 Ebene) in der Stadt Stadthagen (ParkGO-Tiefgarage)	201
1. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Bereich Sundern	201
2. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Bereich Westerwald	201
3. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rolfshagen (Innenbereichssatzung)	202
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal	202
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Auetal	203
Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Auetal	203

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 14 "Wasserbreite" 10. Änderung (vereinfachte Änderung)	204
Satzung über die Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors der Gemeinde Lindhorst	204
1. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst	204
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Bad Nenndorf der Stadt Bad Nenndorf - Fremdenverkehrsbeitragssatzung -	205
Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt	205
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2005	205
Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2005	206
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2005	206
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2005	207
Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2006	207
Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Auhagen vom 20. Oktober 2004	207
Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)	208
Gemeinde Wölpinghausen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Pflegeheim Spießingshol“ 1. Änderung“; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	209
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg	209
Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	212
Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	213
Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen vom 20.12.05	213
D Sonstige Mitteilungen	

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Bückeburg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).

3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2. **Abwasser** i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3. **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.

4. **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

5. Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

6. Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören

a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionschächte, Schächte mit Ventileinheiten,

b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen,

c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen sowie

d. alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.

7. Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.

8. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

1. Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

4. Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

1. Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- a. aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine fachgerechte Versickerung nicht möglich ist
- b. das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

2. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet oder teilversickert wird. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen und durch Installation einer Messeinrichtung zu erfassen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

3. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau

oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5. Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

6. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Bückeberg einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b. Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwasser sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

4. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

1. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

4. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

6. Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

7. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

8. Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwasserleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

1. In die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder Schlammabreinigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wert 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie aus deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

- Schlämme aus Neutralisierungs-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- Inhalte von Chemietoiletten;

- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- belastetes Grund-, Drain- und Kühlwasser;

- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

2. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

3. Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.

4. Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

5. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in

der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KG aA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

6. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

7. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

2. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.

3. Die Stadt lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.

4. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.

6. Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. vom Dezember 2002 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr in den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und –kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden.

Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

2. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986 – 100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein.

III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlammabeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

2. Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage,
- Lage der Entwässerungsanlagen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

3. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

1. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

2. § 11 gilt entsprechend.

3. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15 Fäkalschlammabeseitigung

1. Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung, der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der DIN 4261, entleert oder entschlammung. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.

2. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabeseitigung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen / Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

3. Werden der Stadt keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte. Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

3. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.

4. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümerin verpflichtet.

5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

1. Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

2. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,

c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

6. Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;

b. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;

c. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

d. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

e. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungs-werten entsprechen;

f. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

g. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

h. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

i. § 13 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;

j. § 13a Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;

k. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

l. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen werden – mit Ausnahme der Normen laut Anhang 1 -, sind bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Bückeberg archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 23 Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1999 außer Kraft.

Bückeberg, den 15.12.2005

Bürgermeisterin
Müller

Stadtdirektor
Brombach

(Weiter auf Seite 195)

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter		DIN Normen – DEV-Nummern	
	a. Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b. pH-Wert	Wenigstens 6,5 Höchstens 10,0	DIN 38404-C5	Jan. 1984
	c. Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: d. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 mg/l für toxische Metallhydroxide	1-10 mg/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
	2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	Gesamt 300 mg/l	DEV H 56	
	3. Kohlenwasserstoffe			
	a. Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	b. Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c. Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
	d. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
	4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
	5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a. Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b. Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999

c.	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d.	Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e.	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f.	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g.	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h.	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
i.	Selen (Se)		s. Anmerkung zu Anhang 1	
j.	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
k.	Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l.	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m.	Silber (Ag)		s. Anmerkung zu Anhang 1	
n.	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o.	Barium (Ba)		s. Anmerkung zu Anhang 1	
p.	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten		
q.	Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BimSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Sept. 1997 Okt.1983 Sept. 1997
	b. Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	Febr. 1981
	c. Fluorid (F)	50 mg/	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–2–D20	Juli 1985 Nov. 1996
	d. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
	e. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
	f. Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g. Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a. Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b. Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bückeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an dem im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke, gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauernwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten zuzüglich 50 v. H. der festgestellten jährlichen Kosten der Papierkorbleerung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und

3. die Kostenanteile für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 131 der Reichsabgabenordnung.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 2,30 Euro.

2. Für Straßen, in denen die Stadt Bückeburg nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,40 Euro.

§ 5 Hinterliegergrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zureinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite und die zu dieser Straße führende Grundstücksbreite und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Grenzt eine durch die Straße erschlossene Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Reinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11., zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die vorherige Gebührenordnung außer Kraft.

Bückeburg, den 15. 12. 2005

Müller Brombach
Bürgermeisterin Stadtdirektor

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 70 „Weser-Radweg Am Doktorsee“, OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 15.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 70 „Weser-Radweg Am Doktorsee“ als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, um so den Ausbau des Radfernweges Weser südlich der Hartler Straße zu ermöglichen.

Das Plangebiet beinhaltet den Bereich der Hartler Straße von der Entlastungsstraße West bis zum Gemeindeverbindungs- weg nach Eisbergen, Flur 23 der Gemarkung Rinteln.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden ein- gesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 70 „Weser-Radweg Am Doktorsee“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhält- nis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungspla- nes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften be- gründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 16.12.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungs-Verordnung), erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln und Vierte Satzung zur Änderung der Gebüh- rensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

I.
Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 52 des Nie- ders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.08.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalab- gabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 382) - alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Ände- rungssatzungen beschlossen:

**II.I:
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungs-Verordnung)**

§ 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit der Stadt Rinteln die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheits- sowie Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahnen und Gehwege und in Fußgängerzonen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wie folgt durch:

a) in Reinigungsklasse I 14- täglich

b) in Reinigungsklasse II wöchentlich

Das Straßenverzeichnis 2006 – mit neuen Reinigungsklassen – ist Bestandteil dieser Verordnung.

(Das Straßenverzeichnis 2006 ist im Anschluss an Sei- te 214 als Anlage 1 beigelegt)

§ 2

Im § 4, erster Halbsatz, wird die Bezeichnung „§ 59 Abs. 1 NGefAG“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 59 Abs. 1 Nds. SOG“.

§ 4, letzter Satz, erhält folgende Fassung: Die Ordnungswid- rigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

II.II

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssat- zung der Stadt Rinteln

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Straßenverzeichnis 2006 – mit neuen Reinigungsklassen – ist Bestandteil der Satzung.

II.III

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 1:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die im Straßenverzeichnis 2006 - mit neuen Reinigungsklas- sen - aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungs- klassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I – Maschinenreinigung 14-täglich

Reinigungsklasse II – Maschinenreinigung einmal wöchentlich.

§ 2:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I = 1,55 Euro

Reinigungsklasse II = 2,10 Euro

III.

Die Änderungssatzungen treten am 01.01.2006 in Kraft.

Rinteln, den 15.12.2005

Buchholz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

Bebauungsplan Nr. 81 „Fußwegverbindung zwischen St. Annen und Bergstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Fußwegverbindung zwischen St. Annen und Bergstraße“ (der Planbereich parallel des Bach- laufes „Krummer Bach“ zwischen der Straße Sankt Annen und

der Bergstraße) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 19.12.2005 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpfe“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpfe“ (der Planbereich liegt nördlich der Vornhäger Straße, östlich der nördlichen Verlängerung des Ostringes und westlich der Bornauaue) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 19.12.2005 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Stadtwall Ost“

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Stadtwall Ost“ (der Planbereich liegt südlich der Vornhäger Straße, westlich der Johann-Sebastian-Bach-Straße und östlich der Bebauung an der Schulstraße) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 19.12.2005 als Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die o.g. Bebauungspläne bzw. die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 sowie die Begründungen hierzu können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft erhalten.

Die Entschädigung der durch einen dieser Bebauungspläne bzw. der Änderung des Bebauungsplanes möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschens richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch.

Stadthagen, den 20.12.2005

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hoffmann

3. Änderungssatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Stadthagen erlassen:

Artikel 1

Im § 7 wird der Abs. 1 gestrichen und erhält folgende Neufassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten betragen monatlich

a) bei dem Besuch der Kindergärten und der Krippengruppe:

Betreuungszeit	€
ganztags	180,00
vormittags	95,00
nachmittags	80,00

- für die zusätzliche tägliche verlängerte Betreuung bis 13:00 Uhr in den Kindergärten werden 10,00 € erhoben,

b) bei dem Besuch der altersübergreifenden Kindertagesstättengruppe

Betreuungsstunden täglich	4	5	6	7
Euro	80,00	95,00	110,00	125,00

Betreuungsstunden täglich	8	9	10	
Euro	140,00	155,00	170,00	

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft.

Stadthagen, den 20.12.2005

Stadt Stadthagen

Hoffmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sporthallen zu schulfremden Zwecken der Stadt Stadthagen

Gemäß §§ 6 und 8 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsberechtigte und Geltungsbereich

Die Stadt Stadthagen unterhält Sporthallen für schulische und andere sportliche Zwecke. Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Stadthagen vom 01.10.1999 in der jeweils gültigen Fassung. Unter Berücksichtigung des Vorrangs der schulischen Nutzung stehen diese

Einrichtung auch heimischen Sport treibenden Vereinen und Gruppen zur Förderung des Breitensportes zur Verfügung. Der Nutzungsumfang richtet sich dabei nach dem jeweiligen Belegungsplan, der von der Stadt Stadthagen aufgestellt wird und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs steht. Weitergehende Ansprüche können von den Berechtigten nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Gebührenpflicht

Die in § 1 genannten Berechtigten haben für die Benutzung der Sporthallen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 3 Gebühr

(1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle beträgt je Einheit 5,00 € pro Stunde.

(2) Nutzungseinheiten i.S. des Abs. 1 sind

- a) eine Turnhalle,
- b) ein Gymnastikraum,
- c) ein abgeschlossener oder abtrennbarer Teil einer Sporthalle.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der/sind die jeweilige(n) Veranstalter

§ 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Belegung der Sporthalle (Inanspruchnahme). Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn einzelne Stunden während des Belegungszeitraumes nicht genutzt werden, es sei denn, dies ist von der Stadt Stadthagen zu vertreten.

(2) Die Gebühr wird fällig mit Beendigung des Belegungszeitraums, spätestens zum Ablauf eines Haushaltsjahres.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 20.12.2005

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hoffmann

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Tiefgarage (- 1 Ebene) in der Stadt Stadthagen (ParkGO-Tiefgarage)

Aufgrund des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Gebührenordnung erlassen:

Artikel 1

Im § 1 (Gebührentatbestand) wird im Abs. 2 Ziff. c gestrichen und durch folgenden neuen Text ergänzt:

c) Der Tarif für einen verloren gegangenen Parkschein beträgt 7,50 €

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 19.12.2005

Hoffmann
Bürgermeister

Bekanntmachung; 1. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Bereich Sundern

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in den rechtsgültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage). *(Karte ist im Anschluss an Seite 214 als Anlage 2 beigefügt)*

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Die darin enthaltenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Schoholtensen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen werden dem Geltungsbereich der 1. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich – Bereich Sundern- gem. § 35 Abs. 6 BauGB zugeordnet.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind nur Wohnnutzungen, sowie Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, zulässig.

Auf den privaten Grundstücksflächen sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen

Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe zu pflanzen und Obstgehölze sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 7 – 8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich Angaben der Anlage 1 und 2 der Begründung.

Je 100 m² versiegelter Fläche ist eine Versickerungs-/Rückhalteanlage mit einem Retentionsvolumen von mind. 2,5 m³ anzulegen.

Die jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen sind in Abhängigkeit von Art und Umfang des konkreten Bauvorhabens mit der unteren Naturschutzbehörde Schaumburg abzustimmen. Die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen können darauf angerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, 24.11.2005

Die Bürgermeisterin
Ursula Sapia

Bekanntmachung; 2. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Bereich Westerwald

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in den rechtsgültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

(Karte ist im Anschluss an Seite 214 als Anlage 3 beigefügt)

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Die darin enthaltenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Westerwald.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen werden dem Geltungsbereich der 2. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich – Bereich Westerwald- gem. § 35 Abs. 6 BauGB zugeordnet.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind nur Wohnnutzungen, sowie Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, zulässig.

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge i.S.v. §12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schaumburg auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Auf den privaten Grundstücksflächen sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen

Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich Angaben der Anlage 1 der Begründung.

Auf den mit N 1 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Auf den mit N 2 gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte, lockere Weidengebüsche anzulegen. Hier sind heimische, 2 x verpflanzte Sträucher mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm (oder gleiche Qualitäten) oder für Bäume 2 x verpflanzte Heister mit Höhen zwischen 150 bis 200 cm (oder gleiche Qualitäten) mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze pro 1 m² in Gruppen von 3 bis 5 Stück pro Art, zeitgleich zu den privaten Baumaßnahmen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Vegetationsperioden nach Baubeginn zu pflanzen. Die Artenauswahl ist dem Anhang 2 der Begründung zu entnehmen.

Je 100 m² versiegelter Fläche ist eine Versickerungs-/Rückhalteanlage mit einem Retentionsvolumen von mind. 2,5 m³ anzulegen.

Die jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen sind in Abhängigkeit von Art und Umfang des konkreten Bauvorhabens mit der unteren Naturschutzbehörde Schaumburg abzustimmen. Die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen können darauf angerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, 24.11.2005

Die Bürgermeisterin
Ursula Sapia

Bekanntmachung; 3. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rolfshagen (Innenbereichssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in den rechtsgültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

(Karte ist im Anschluss an Seite 214 als Anlage 4 beigefügt)

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Die darin enthaltenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Rolfshagen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB zugeordnet.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen

Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich Angaben der Anlage 1 der Begründung.

Je 100 m² versiegelter Fläche ist eine Versickerungs-/Rückhalteanlage mit einem Retentionsvolumen von mind. 2,5 m³ anzulegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, 24.11.2005

Die Bürgermeisterin
Ursula Sapia

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Auetal am 12.12.2005 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In den Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die mindestens 18 Monate alt sind und noch nicht eingeschult sind. Die Anmeldung soll bis zum 31.03. d.J. erfolgen; sie ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in die Vor-, Nachmittags- und Ganztagsgruppen erfolgt nach Auswertung der Anmeldebogen. Sie kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, den 13.12.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auetal über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €

§ 13 Absatz 5, Satz 2 erhält folgende Fassung

Hausanschlüsse in den Ortschaften Antendorf, Hattendorf und Raden sind Eigentum der Gemeinde Auetal

§ 31 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft

Auetal, den 13.12.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 12.12.05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Auetal, im folgenden Senioren- und Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende, ältere Menschen und alle Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Gemeinde und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

(2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe und der Hilfe für behinderter Menschen.

(3) Der Senioren- und Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Anträge an den Rat der Gemeinde Auetal und dessen Ausschüsse richten.

(2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

§ 3 Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Auetal gemeldet sein. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Gemeinde Auetal inne haben.

§ 4 Berufung und Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden vom Rat der Gemeinde Auetal für die Dauer der Kommunalwahlperiode i.S.d. § 33 Abs. 2 NGO berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Kandidaten können von den Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, die in der Arbeit mit alten Menschen und/oder Menschen mit Behinderungen tätig sind, sowie von Ratsmitgliedern benannt werden.

(3) Die erste Amtszeit endet am 31. Oktober 2006. Der Senioren- und Behindertenbeirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Senioren- und Behindertenbeirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Senioren- und Behindertenbeirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 5 Organe des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Senioren- und Behindertenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat in der ggf. bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Niedersachsen und pflegt auf sonstige Weise Kontakte zum Kreisseniatenrat und Kreisbehinderterrat.

(3) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Auetal sowie der Gemeindeverwaltung Auetal zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregeln kann der/die Bürgermeister/in deren Korrektur verlangen.

§ 7 Sitzungshäufigkeit

Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Das Verfahren wird in einer vom Senioren- und Behindertenbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Finanzielle Unterstützung

Dem Senioren- und Behindertenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 9 Konstituierende Sitzung

Nach der Berufung gemäß § 4 lädt die Verwaltung der Gemeinde zur erstmaligen konstituierenden Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ein. Unter der Leitung eines Vertreters der Verwaltung erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden. Gewählt wird nach den Vorschriften der NGO.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Senioren- und Behindertenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Die laufenden Geschäfte führt der Senioren- und Behindertenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
- (2) Der/die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates unterrichtet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Senioren- und Behindertenbeirat über alle Belange der Gemeinde, die für die Senioren und behinderten Menschen in der Gemeinde Auetal von besonderer Bedeutung sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Die Satzung für den Seniorenbeirat tritt zum 31.12.2005 außer Kraft.

Auetal, den 13.12.2005

Gemeinde Auetal

Die Bürgermeisterin
Sapia

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 14 "Wasserbreite" 10. Änderung (vereinfachte Änderung)

Der Rat der Gemeinde Luhden hat am 27.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 14 „Wasserbreite“ 10. Änderung (vereinfachte Änderung) einschließlich der Begründung gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 10 des BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf das Flurstück 31/7 Flur 16 der Gemarkung Luhden im Bebauungsplan Nr.14 "Wasserbreite" (s. Planskizze).
(Karte ist im Anschluss an Seite 214 als Anlage 5 beige-fügt)

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort während der Sprechzeiten sowohl in der Gemeindeverwaltung Luhden, Lindenbrink 7, 31711 Luhden, als auch in der Samtgemeindeverwaltung, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Luhden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Luhden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Luhden, den 17. November 2005

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor
Wischnat

Satzung über die Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 € monatlich.

§ 2

Der allgemeine Vertreter des nebenamtlichen Gemeindedirektors erhält eine Aufwandsentschädigung von 110,00 € monatlich.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25. Juni 2003 außer Kraft.

Lindhorst, 12. Dezember 2006

Blume Günther
Bürgermeister Gemeindedirektor

1. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Änderungsordnung beschlossen:

§ 1

Der § 12 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Helpsen, den 16. Dezember 2005

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

**I
Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der
Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 14. November 2005 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um	365.400 EUR
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um	278.200 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

gegenüber bisher	
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	2.046.300 EUR
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	475.300 EUR

nunmehr festgesetzt auf	
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	2.411.700 EUR
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	753.500 EUR

§ 2 - 6

unverändert

31691 Helpsen, den 14. November 2005

Neitsch
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.012.2005 Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 14. Dezember 2005

Neitsch

I

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der
Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 21. November 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um	185.000 EUR
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um	96.900 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

gegenüber bisher	
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	1.070.000 EUR
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	161.000 EUR

nunmehr festgesetzt auf	
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	1.255.000 EUR
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben	257.000 EUR

§ 2 - 6

- unverändert -

31693 Hesse, 21. November 2005

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.12.2005 Az 20 14 10/52 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hesse Kenntnis genommen und die bereits erteilte Genehmigung der Haushaltssatzung aufrecht erhält.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, den 22. Dezember 2005

Vehling
Bürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 22. November 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 12.900 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 43.000 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

- gegenüber bisher
- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 700.200 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 110.000 EUR

- nunmehr festgesetzt auf
- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 687.300 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 153.000 EUR

§ 2 – 6

- unverändert -

31691 Seggebruch, den 22. November 2005

Stahlhut Harmening
Bürgermeister Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.12.2005 Az 20 14 10/54 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch Kenntnis genommen und die bereits erteilte Genehmigung der Haushaltssatzung aufrecht erhält.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31691 Seggebruch, den 22. Dezember 2005

Harmening
Gemeindedirektor

Bekanntmachung; Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 10.10.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- im Verwaltungshaushalt
- in der Einnahme auf 375.700 Euro
- in der Ausgabe auf 375.700 Euro
- im Vermögenshaushalt
- in der Einnahme auf 14.400 Euro
- in der Ausgabe auf 14.400 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
- b) für Grundstücke (B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 10.10.2005

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Baumgart Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 05.12.2005

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Auhagen vom 20. Oktober 2004

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 28. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 54,00 € |
| für den zweiten Hund | 120,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 180,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 ändert sich wie folgt:

(1) Die Worte „oder West-Berlin“ sind zu streichen.

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Auhagen, den 1. Dezember 2005

Blume	Tillesch
Bürgermeister und Gemeindedirektor	1. stellvtr. Bürgermeister

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindergärten des Flecken Hagenburg (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. November 2005 (Nds. GVBl. S. ___) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Hagenburg unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Kindergärten.

2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

3. Die Kindergärten werden nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Kindergärten werden vormittags 4 Stunden an Werktagen, außer Samstag, betrieben. Wird eine Nachmittagsgruppe eingerichtet, so beträgt die Betreuungszeit 4 Stunden an Werktagen, außer Samstag.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung des Arztes vorzulegen, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindergärten bestehen.

§ 4 Vergabe

Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes nach den von der Gemeinde beschlossenen Richtlinien. Sofern eine Nachmittagsgruppe eingerichtet wird, soll auch die besondere soziale Situation der Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG berücksichtigt werden.

§ 5 Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) in der Vormittagsgruppe | 100,00 € |
| b) in der Nachmittagsgruppe | 100,00 € |
| c) für Sonderdienste | 10,00 € |

2. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des KiTaG, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der Kindergärten sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. (einschließlich) des jeweiligen Monats eintritt, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu zahlen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate den Kindergarten nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlt werden.

§ 8 Abmeldung

1. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

2. Im Jahr der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung zu einem Zeitpunkt nach dem 30. April nicht möglich. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Gemeinde.

§ 9 Elternvertretung und Beirat

1. Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte gem. § 10 KiTaG die Elternvertretung.

2. Gem. § 10 KiTaG wird ein Beirat für die Kindergärten gebildet. Dem Beirat gehören, außer Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern, 2 Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie 4 Vertreter der Gemeinde an.

3. Der Beirat beschließt über eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten des Flecken Hagenburg vom 25.11.2002 in der zurzeit gültigen Fassung sowie die Satzung über die Benutzung der Kindergärten des Flecken Hagenburg vom 17.03.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft

Hagenburg, den 13.12. 2005

Möller
Bürgermeister

Adam
Gemeindedirektor

Gemeinde Wölpinghausen; Vorhabenbezogener Bbauungsplan Nr. 9 „Pfleheim Spießingshol“ 1. Änderung“

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. 9 „Pfleheim Spießingshol“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.11.2005 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. 9 „Pfleheim Spießingshol“, der das rd. 2 km westlich der Ortslage Wölpinghausen gelegene Flurstück 9/3 der Flur 13 in der Gemarkung Wölpinghausen umfasst. Dieser ist in der beigefügten Übersichtskarte eindeutig dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches wird die naturschutzrechtliche Ausgleichskonzeption in Teilen geändert, da die diesbezüglichen Festsetzungen des Ursprungsplanes nicht mit verschiedenen anderweitigen Nutzungsansprüchen an die Grundfläche im Plangebiet vereinbar sind.

(Karte ist im Anschluss an Seite 214 als Anlage 8 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes Nr. 9 „Pfleheim Spießingshol“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bbauungsplanes Nr. 9 „Pfleheim Spießingshol“ und die zugehörige Begründung können im Rathaus Sachsenhagen (Mo. bis Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mo. + Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) von jeder Person eingesehen werden. Jedermann kann auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Bbauungsplanes erhalten.

Auf die Möglichkeit, eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bbauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bbauungsplanes sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäß § 215a BauGB Mängel dieses Bbauungsplanes, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet der Bbauungsplan keine Rechtswirkungen. Bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften oder sonstiger Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht kann der Bbauungsplan auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Schließlich wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bbauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Wölpinghausen, den 14. Dezember 2005

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), i.V.m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes vom 15. November 2005, hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg in ihrer Sitzung am 13.12.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Schaumburg, die Stadt Bückeburg, die Stadt Obernkirchen, die Stadt Rinteln und die Stadt Stadthagen.

(2) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband Schaumburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Der Verband hat seinen Sitz in Bückeburg und führt das dieser Verbandsordnung begedruckte Siegel.



(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands, Hannover.

§ 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Schaumburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind beteiligt:

der Landkreis Schaumburg	mit	54 v.H.
die Stadt Bückeburg	mit	12 v.H.
die Stadt Obernkirchen	mit	6 v.H.
die Stadt Rinteln	mit	16 v.H.
die Stadt Stadthagen	mit	12 v.H.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) 35 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Schaumburg 20, die Stadt Bückeburg 4, die Stadt Obernkirchen 1, die Stadt Rinteln 6 und die Stadt Stadthagen 4 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,

4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen; dies beinhaltet auch das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung zur Behandlung der gewünschten Beratungsgegenstände zu verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Versammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied der Verbandsversammlung Beschlussunfähigkeit geltend macht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 S. 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stim

mengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung. Die Gewählten sind zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten des Verbandes zu ernennen.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertreten den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- Euro monatlich.

§ 9 Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht Leistungen an die Spar-

kasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Auslagenersatz

(1) Pauschalvergütung an Mitglieder der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, soweit sie dazu vom Sparkassenzweckverband eingeladen sind oder die Teilnahme vorher genehmigt worden ist, als Ersatz für Verdienstaufschlag eine Pauschalvergütung (Sitzungsgeld) in Höhe von 100,- Euro je Tag.

2. Die den Mitgliedern der Verbandsversammlung wegen der Teilnahme an den in Abs. 1 Satz 1 genannten Veranstaltungen durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Kosten werden erstattet.

3. Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird eine Kilometerentschädigung in gleicher Höhe gewährt, wie sie der Landkreis Schaumburg den Mitgliedern des Kreistages zahlt.

4. Für die Teilnahme an mehreren Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen an einem Tag darf nur einmal eine Entschädigung gezahlt werden.

(2) Reisekosten

1. Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

2. Die Bestimmungen des Satzes 1 gelten nur, soweit die Auslagen nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 11 Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 13 Veränderungen im Bestand der Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine Änderung der Verbandsordnung, durch die ein Verbandsmitglied ausscheidet, bedarf der Zustimmung dieses Verbandsmitglieds.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbands werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Schaumburg wahrgenommen.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg.

§ 16 Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkrafttreten der Zweckverbandssatzung

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckverbandssatzung vom 18.12.1979, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19.12.2002 (Amtsbl. für den Reg.-Bez. Hannover 2003, S. 314) außer Kraft.

Bückeburg, den 13.12.2005

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Schöttelndreier
Verbandsgeschäftsführer

Everding
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtverordnung) vom 9. September 1991 hat der Kirchenvorstand am 11. Dezember 2005 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 3. Juli 1997 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 11/2; 11/3; teilw. 15 Flur 2 Gemarkung Seggebruch in Größe von 15.618 m²; Eigentümerin ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch, sowie die Flurstücke 11/4 Flur 2 Gemarkung Seggebruch in Größe von 2131 m², 14/3 Flur 2 Gemarkung Seggebruch in Größe von 998 m² sowie einer Teilfläche des Flurstücks 16/75 Flur 1 Gemarkung Seggebruch - Helpsen in Größe von ca. 5000 m²; Eigentümerin ist die Samtgemeinde Nienstädt.

§ 2

(1) § 9 Abs. 1 wird folgender 2. Satz angefügt:

Die Ruhezeit auf dem Friedhofsteil des Flurstücks 16/75 Flur 1 Gemarkung Seggebruch für Leichen beträgt 30 Jahre

§ 3

(1) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Folgende Arten von Grabstellen stehen zur Verfügung:

Reihengrabstätten
Kinderreihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Rasenreihengrabstätten
Rasenwahlgrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Urnenwahlgrabstätten
Urnenrasenreihengrabstätten
Urnenrasenwahlgrabstätten

(2) § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Wahlgrabstätten, doppelten Rasenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(3) § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
- b) für Särge von Erwachsenen
Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
- c) für Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstellen
Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m
- d) für Urnenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstellen
Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m

§ 4

(1) Die Überschrift des § 14 wird wie folgt gefasst:

Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten

(2) § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Rasenwahlgrabstätten werden nur mit 2 Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Rasenwahlgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Abs. 2 bis 5 sowie § 13 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

(1) Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten

(2) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten werden nur mit 2 Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Ein Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenrasenwahlgrabstätte wird nur verliehen, wenn der Verstorbene das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 6

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Pflege von Rasenreihengrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten erfolgt gem. § 13 Abs. 4 durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Seggebruch, den 11. Dezember 2005

Der Kirchenvorstand

P. C. Wilkening D. Zapke Chr. Berwing

Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung.

Bückeburg, 15. Dezember 2005

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
-Meier-

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 hat der Kirchenvorstand am 11. Dezember 2005 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch vom 3. Juli 1997 in der Fassung vom 22. 11. 2001 beschlossen:

§ 1

§ 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre - für 40 Jahre -: EUR 600,--

b) Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: EUR 160,--

2. Wahlgrabstätte

a) für 40 Jahre - je Grabstelle -: EUR 700,--

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: EUR 17,50

3. Rasenreihengrabstätte einschl. Pflege für 40 Jahre: EUR 1.350,--

4. Rasenwahlgrabstätte einschl. Pflege (wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)

a) für 30 Jahre je Grabstelle EUR 1.150,--

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -: EUR 40,--

5. Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre EUR 130,--

6. Urnenwahlgrabstätte (wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)

a) für 30 Jahre je Grabstelle EUR 105,--

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -: EUR 3,50

7. Urnenrasenreihengrabstätte für 30 Jahre EUR 420,--

8. Urnenrasenwahlgrabstätte (wird nur mit 2 Grabstellen vergeben)

a) für 30 Jahre je Grabstelle EUR 400,--

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte -: EUR 13,50

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab-, Rasenwahlgrab- oder Urnenwahlgrab- bzw. Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung.

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrab- und einstelligen Urnenwahlgrab- bzw. Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 6. a) und 8. a)

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrab- und mehrstelligen Urnenwahlgrab-, Rasenwahlgrab- bzw. Urnenrasenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 6. b) 4. b) bzw. 8 b)

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenkammer je Bestattungsfall: EUR 190,--

III. Verwaltungsgebühren sowie Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung: EUR 100,--

b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts: EUR 30,--

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle

(mit Ausnahme der Rasenreihen-, Rasenwahl-, Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgrabstätten) -: EUR 8,--

Mit den Nutzungsberechtigten kann ein Ablösevertrag über die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzung der Grabstätte geschlossen werden; die Gebühr vermindert sich dann um ¼.

§ 2

Die Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Seggeburch, den 11. Dezember 2005

Der Kirchenvorstand

P. C. Wilkening D. Zapke Chr. Berwing

Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung.

Bückeberg, 15. Dezember 2005

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
-Meier-
Kirchenverwaltungsoberrat

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen vom 20.12.05

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen hat der Kirchenvorstand am 20. Dez. 2005 folgende Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 erhielt folgende Fassung:

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstelle:	
a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :	300,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren (Kinderreihengrabstelle) -für25 Jahre -:	110,00 €
2. Rasenreihengrabstelle	
- für 30 Jahre -:	1.600,00 €
3. Doppelgrabstätte	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	650,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	7,50 €
4. Rasendoppelgrabstätte	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	53,33 €
5. Urnenreihengrabstelle	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	200,00 €
6. Urnendoppelgrabstätte	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	5,83 €
7. Rasenurnenreihengrabstelle für 30 Jahre	
	800,00 €
8. Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt	
	46,00 €
9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Doppelgrabstelle, Rasendoppelgrabstelle, Urnendoppelgrabstelle oder Rasenurnendoppelgrabstelle gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:	
a) bei einer Beisetzung in einer Doppelgrabstelle, Rasendoppelgrabstelle, Urnendoppelgrabstelle oder Rasenurnendoppelgrabstelle eine Gebühr gemäß 3. a), 4. a), 6. a) oder 8.a)	
b) zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3. b), 4.b, 6 b) oder 8.b) für die andere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle:	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung von Leichen	52,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Beisetzung einschl Heizung, Beleuchtung, einfacher Ausschmückung und Reinigung und der Leichenkammer je Bestattungsfall:	160,00 €
3. Für die Desinfektion der Leichenkammer	nach Aufwand
III. Gebühren für Umbettungen:	
1. für die Ausgrabung einer Leiche	nach entstandenen Kosten
2. für die Ausgrabung einer Asche:	nach entstandenen Kosten
IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung, der Änderung oder Antragstellung des Abräumen von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:	
für die Genehmigung zur Errichtung, Änderung und die laufende Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen.	75,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle -:

9,69 €

VI. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall

50,00 €

§ 2 Schlussvorschriften

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergkirchen, den 20.Dez.2005

Der Kirchenvorstand:

R.Zoske, P. I. Düllmann W. Christensen

Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung.

Bückeberg, 21. Dez. 2005
Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.
-Meier-
Kirchenverwaltungsoberrat

D Sonstige Mitteilungen

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2006.

Anlage 1:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungs-Verordnung), erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln und Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)
(Amtsblatt Seite 199)

Straßenverzeichnis 2006 (mit neuen Reinigungsklassen) gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung, § 1 der Straßenreinigungssatzung und § 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Rinteln

Die Reinigungspflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Ortsteil Rinteln
Reinigungsklasse I

Adolph-v.-Menzel-Straße		Friedr.-Wilhelm-Ande-Str.	
Agnes-Miegel-Weg		Friedrichstraße	
Ahornweg		Fürst-Ernst-Straße	
Alte Todenmänner Straße		Galgenfeld	
Am Alten Hafan		Gerberaweg	[Haus-Nr. 12]
Am Bären		Gerh.-Hauptmann-Weg	
Am Doktorsee		Goetheweg	
Am Lerchenbrink		Graebeweg	
Am Steinanger		Graf-Adolf-Straße	
Am Stumpfen Turm		Graf-Otto-Straße	
Am Weseranger		Grenzweg	
Amselweg		Groß-Wartenberger Str.	
Auf dem Hopfenberge		Hafenstraße	
Auf der Bünte		Händelweg	
Auf der Höhe		Hartler Straße	
Auf der Kunterschafft		Hasphurtweg	
B.-v.-Münchhausen-Weg		Haydnweg	
Bachweg		Hedwig-Sophien-Weg	
Bahnhofsallee		Heinrich-Sohnrey-Weg	
Bahnhofstraße		Heinrichstraße	
Bahnhofsweg		Heisterbreite	
Bartelsweg		Helene-Brehm-Weg	
Beethovenweg		Hermann-Löns-Weg	
Behringweg		Hermannstraße	
Birkenweg		Hessendorfer Weg	
Blumenwall		Hohe Wanne	
Braasstraße		Hohes Feld	
Brahmsweg		Holbeinweg	
Brandenburger Weg		Im Emerten	
Breite Straße		Im Kleinen Löök	
Breslauer Straße		Im Stillen Winkel	
Brinkweg		In den Holzäckern	
Bruchwiesenweg		Josua-Stegmann-Wall	
Buchenweg		Karlstraße	
Burgfeldsweide		Kasseler Straße	
Clara-Schumann-Weg	(nach Fertigstellung)	Käthe-Kollwitz-Straße	
Dankerser Straße	[alle außer Haus-Nr. 40, 41,42, 43, 44 + Gut Dankersen (= siehe OT Todenmann)]	Kendalstraße	
Danziger Straße		Kerschensteiner Weg	
Dauestraße		Kirschenallee	
Deckberger Weg		Klaus-Groth-Weg	
Detmolder Straße		Kleiner Markt	
Die Drift		Königsberger Straße	
Dieselstraße		Konrad-Adenauer-Str.	
Dingelstedtwall		Kreuzbreite	
Doktorseeweg		Krönerstraße	
Dorotheenweg		Kurhessenweg	
Dr.-Krukenberg-Straße		Kurt-Schumacher-Str.	
Droste-Hülshoff-Straße		Landgrafenstraße	
Dudenser Weg		Lessingweg	
Dürerweg		Lise-Meitner-Straße	
Eichendorffweg		Ludwigstraße	
Eichenweg		Luisenstraße	
Engernweg		Marienstraße	
Ernst-Weltner-Straße		Matthias-Claudius-Weg	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 41]	Mecklenburger Weg	
Fontaneweg		Mindener Straße	
Friedrich-Hebbel-Weg		Möllenbecker Weg	
		Mörikeweg	
		Mozartweg	

Niedersachsenweg	
Ost-Contrescarpe	
Ostertorstraße	Von Einm. Kapellenwall bis Exter Weg
Ostpreußenweg	
Ottberger Weg	
Otto-Jordan-Weg	
Paracelsusweg	
Paul-Erdniss-Straße	
Pommernweg	
Prof.-Kohlrausch-Straße	
Rembrandtweg	
Robert-Koch-Weg	
Röntgenstraße	
Rottorfer Weg	
Rubensweg	
Saakscher Weg	
Saarweg	
Sauerbruchstraße	
Schillerweg	
Schlingstraße	
Schraderstraße	
Schubertweg	
Sebastian-Kneipp-Straße	
Seetorstraße	Von Einm. Dauestraße bis Detmolder Str.
Semmelweisweg	
Sertürnerstraße	
Siemensstraße	
Steinberger Straße	[alle außer Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44 (= siehe OT Engern)]
Stettiner Straße	
Stoevesandtstraße	
Stormweg	
Süd-Contrescarpe	
Sudetenweg	
Tannenweg	
Thüringer Weg	
Unter dem Hopfenberge	
Unter dem Stiderfeld	
Unter der Frankenburg	[Haus-Nr. 32, 36, 38]
Unterm Stierbusch	
Virchowstraße	
Waldkaterallee	
Walter-Maack-Straße	
Weserblick	[Haus-Nr. 17, 19, 20]
West-Contrescarpe	
Westendorfer Weg	
Westfalenweg	
Wilhelm-Busch-Weg	

Ortsteil Rinteln
Reinigungs-kategorie II

Bäckerstraße	
Brennerstraße	
Enge Straße	
Giebelgasse	
Herrengasse	
Hinter der Mauer	
Kahlergasse	
Kapellenwall	
Kirchplatz	
Klosterstraße	
Kollegienplatz	
Krankenhäger Straße	
Kreuzstraße	
Marktplatz	
Mühlenstraße	
Münchhausenhof	
Münchhausenpark	
Ostertorstraße	Von Einm. Brennerstr. bis Einm. Kapellenwall
Pferdemarkt	
Pomeranzengasse	
Riemengasse	
Ritterstraße	
Schmiedegasse	

Schulstraße	
Seetorstraße	Von Einm. Krankenhäger Str. bis Einm. Dauestraße
Wallgasse	
Wallstraße	
Weserstraße	

Ortsteil Todenmann
Reinigungs-kategorie I

Gerberaweg	Alle außer Haus Nr. 12 (= OT Rinteln)
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	

Übrige Ortsteile

Ahe	
Auf der Holzwegsbreite	
Kirchturmweg	
Lange Straße	
Neelhofsiedlung	
Oldendorfer Straße	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14]
Sackstraße	
Zum Wackenpfade	

Deckbergen	
Agnes-Nordmeier-Weg	
Alte Heerstraße	[alle außer Haus-Nr. 16 + 33 (= siehe OT Schaumburg)]
Alter Schulweg	
Am Essmannshof	
Am Giesebrink	
Am Hasenbrink	
Am Kirchplatz	
Am Ostertor	[alle außer Haus-Nr. 32, 34, 36 (= siehe OT Schaumburg)]
Am Thie	
Auf dem Rodt	
Auf der Bulte	
Brunnenstraße	
Dahlienstraße	
Fabrikstraße	
Hessenweg	
In der Gartenriede	
Industriestraße	
Karl-Büthe-Platz	
Kleinenwiedener Straße	
Korbmacherweg	
Mühlenweg	
Neitzkamp	
Osterburgstraße	
Ostlandstraße	
Pastor-Spanuth-Straße	
Rosenthaler Kirchweg	
Steinauer Weg	
Steinsdorfer Weg	
Tannenstiege	
Westendorfer Straße	

Engern	
Allensteiner Straße	
Am Gänseanger	
Am Schildgraben	
Am Schweinemarkt	
Am Werder	
An der Bahn	
Berliner Straße	
Braunschweiger Straße	
Brinkhof	
Dökerei	
Fritz-Reuter-Weg	
Hannoversche Straße	
Heinrich-Dohm-Straße	
Heinrich-Heine-Straße	
Herderstraße	
Hildesheimer Straße	
Hillweg	
Hindenburgstraße	
Hinter den Höfen	

Im Sandfeld	
Kleine Schweiz	[alle außer Haus-Nr. 1, 2, 3, 4 (= siehe OT Steinbergen)]
Kurze Straße	
Leipziger Straße	
Rehre	
Riete	
Schulweg	
Steinberger Straße	[Haus-Nr. 12, 24, 26, 26a, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 40a, 42, 44]
Südstraße	
Thomas-Mann-Weg	
Zu den Kiesteichen	
Zur Weser	

Exten	
Am Anger	
Am Eisenhammer	
Am Hißkamp	
Am Krümpel	
Am Sportplatz	
Angerstraße	
Auf dem Kehl	
Auf dem Papenstein	(nach Fertigstellung)
Auf der Behrn	
Auf der Burg	
Auf der Insel	
Auf der Landmark	
Behrenstraße	
Drosselweg	[Haus-Nr. 1, 3, 5]
Exter Weg	
Falkenweg	
Fasanenweg	
Hinter der Kirche	
Hohenroder Straße	
Im Gallenort	
Im Obernfeld	
Im Poll	
Kirchbreite	
Meierstraße	
Melkerweg	
Mittelstraße	
Neue Siedlung	
Oberer Eisenhammer	
Ossenbeeke	
Parkstraße	
Regetestraße	
Rote Mühle	
Schaumburger Straße	
Strücker Straße	
Taubenstraße	
Uchtdorfer Straße	
Vor den Höfen	
Wachtelweg	
Wennenkämper Straße	[Haus-Nr. 1a]
Zum Kattenmeer	
Zur Lammert	[Haus-Nr. 5, 7, 7a, 11, 11a, 13, 15, 17, 19, 25, 31, 33, 35]

Friedrichswald	
Am Backs	
Am Hang	
Goldbecker Straße	
Heinrich-Becker-Straße	
In der Weide	
Oberdorfstraße	
Pfingstorstraße	
Zur Erholung	

Goldbeck	
Alte Dorfstraße	
Alter Mühlenweg	
Am Spielplatz	
Bösingfelder Straße	
Buchhalsweg	
Drei Linden	
Grundstraße	
Im Kloster	
Meierberger Straße	
Schevelsteiner Straße	

Schmuckstraße	
Siedlungsstraße	
Waldstraße	
Witwenstraße	
Zur Windmühle	

Hohenrode	
Alte Lande	
Auf dem Wettanz	
Bürgermeister-Dörjes-Ring	
Dobbelsteiner Weg	
Fährweg	
Heilenweg	
Hünenburgstraße	
Im Frauenkamp	
Im Schweinegraben	
Im Winkel	
In der Ecke	
Kapellenweg	
Kirchweg	
Klusweg	
Landstraße	
Lerchenweg	
Liethweg	
Mühlenstelle	
Siekweg	
Strückener Weg	
Vor dem Berge	

Kohlenstädt	
Hofstraße	
Oldendorfer Straße	[alle außer Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 (= siehe OT Ahe)]

Krankenhagen	
Alte Kasseler Straße	
Altes Feld	
Am Brink	
Am Fuchsloch	
Am Hagen	
Am Kirchanger	
Am Kleinen Nottberg	
An der Extertalbahn	(nach Fertigstellung)
Auf dem Eulenbrink	
Auf dem Rott	
Auf der Wanne	
Dachsgang	
Das Große Feld	
Eulenbrink	
Extertalstraße	[alle außer Haus-Nr. 1 + 41 (= siehe OT Rinteln + Uchtdorf)]
Friedrichshöher Straße	
Großer Kroll	
Hegersweg	
Heringerloh	[alle außer Haus-Nr. 9 + 11 (= siehe OT Uchtdorf)]
Hilgenplatz	
Hinter der Exter	
Hinter der Reihe	
Hinterm Lande	
Illtispfad	
Im Siek	
Immensiek	
Kleiner Kroll	
Meierfeld	
Nottbergstraße	
Sandbrink	
Silixer Straße	
Steinbreite	
Strüvensiek	
Thingplatzweg	
Wasserweg	
Zu den Äckern	
Zur Egge	[alle außer Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18 (= siehe OT Uchtdorf)]
Möllenbeck	
Am Kloster	
Am Mühlenberg	
Am Waldeck	

Apfelkamp	
Breiter Bören	
Die Reihe	
Forstweg	
Hessendorfer Straße	
Hildburgstraße	
In der Grund	
In der Neustadt	
Kahlenbergstraße	
Kleiner Bören	(nach Fertigstellung)
Lemgoer Straße	
Neue Straße	
Ringstraße	
Slawnoer Straße	
Weideweg	
Wiewels Sieck	
Zieglerstraße	

Schaumburg	
Alte Heerstraße	[Haus-Nr. 16 + 33]
Am Block	
Am Kirchberg	
Am Nesselberg	
Am Ostertor	[Haus-Nr. 32, 34, 36]
Am Rittereck	
Am Trischberg	
Bayernstraße	
Blumenstraße	
Burgstraße	
Flaakenweg	
Heinrich-Kohlmeier-Straße	
Höhenweg	
Im Tiergarten	
In den Eschen	
In den Klippen	
In der Rehre	
Karl-Böhning-Straße	
Lange Breite	
Lehmkuhle	
Mittelweg	
Musikantenstraße	
Ostendorfer Straße	
Osterburgstraße	
Paschenburg	
Postweg	
Rosenstraße	
Rosenthaler Straße	
Rundstraße	
Schmiedeweg	
Talstraße	
Unter der Schaumburg	
Unterer Weg	
Zum Oberberg	

Steinbergen	
Am Berghang	
Am Dröhnen	
Am Fahrenplatz	
Am Försterkamp	
Am Fuchsort	
Am Hallenbad	
Am Kehlbrink	
Am Kindergarten	
Am Weinberg	
An der Hirschkuppe	
Arensburger Straße	
Auf der Mente	
Bachstraße	
Beekebreite	
Bergstraße	
Bückeburger Straße	
Feldstraße	
Gartenstraße	
Halbe Sasse	
Hamelner Straße	
Hasenkamp	
Hohlweg	
Im Kleinen Felde	
Im Roten Tor	
Im Wiesengrund	

In der Rehr	
Kirchstraße	
Kleine Schweiz	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4]
Lindenbreite	
Lindenstraße	
Marktstraße	
Messingbergstraße	
Rehwinkel	
Rintelner Straße	
Schlesierweg	
Sonnenbrink	
Steinmeiers Hof	
Zollstraße	[Haus-Nr. 1a]
Zur Hachgrund	

Strücken	
Auf dem Brink	
Drosselweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6]
Fichtengarten	
Große Heide	
Im Großen Siek	
Im Knick	
Im Schneidersiek	
Im Steu	
Kleine Heide	
Saarbecker Straße	
Steuweg	
Taubenbergstraße	
Weserberglandstraße	

Todenmann	
Alte Poststraße	
Alte Todenmanner Straße	
Am Lichten Holz	
Am Moorhof	
Am Schnatbach	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6]
Beekstraße	
Bleekebrink	
Bödekers Brink	
Dankerser Straße	[Haus-Nr. 40, 41, 42, 43, 44 + Gut Dankersen]
Friedhofsweg	
Fülmer Straße	
Gerberaweg	[Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10]
Gut Dankersen	
Hauptstraße	
Kirschenweg	
Kleiserbrink	[Haus-Nr. 21, 22, 24 und 26]
Kösters Brink	
Nelkenstraße	
Tulpenstraße	
Unter der Frankenburg	[alle außer Haus-Nr. 32, 36, 38 (= siehe OT Rinteln)]
Weserberghausweg	
Weserblick	[Haus-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10]
Zum Allersiek	
Zum Förstersteig	
Zum Tannengarten	
Zum Waldwinkel	

Uchtdorf	
Am Friedhof	
Am Schulberg	
Am Taubenberg	
EGge	[Haus-Nr. 4, 6, 8, 10]
Ellerbruch	
Extertalstraße	[Haus-Nr. 1]
Heringerloh	[Haus-Nr. 9 + 11]
Im Hessel	
In den Eichen	
Kasseler Landstraße	
Kösterbrink	
Limbke	
Maasbergstraße	
Schwarzer Brink	
Steinbrink	
Über den Eichen	
Volkser Weg	
Wennenkämpfer Straße	[alle außer Haus-Nr. 1 a (= siehe OT Exten)]

Zur Egge	[Haus-Nr. 9, 13, 14, 15, 16, 18]
----------	----------------------------------

Volksen	
Auf dem Loh	
Auf der Grund	
Bent	
Denkmalstraße	
Eckergarten	
Egge	[alle außer Haus-Nr. 4, 6, 8, 10 (= siehe OT Uchtdorf)]
Grüner Brink	
Hasik	
Lichtengrund	
Reinhardtsweg	
Schäferdrift	
Unter der Meinde	
Weseberg	

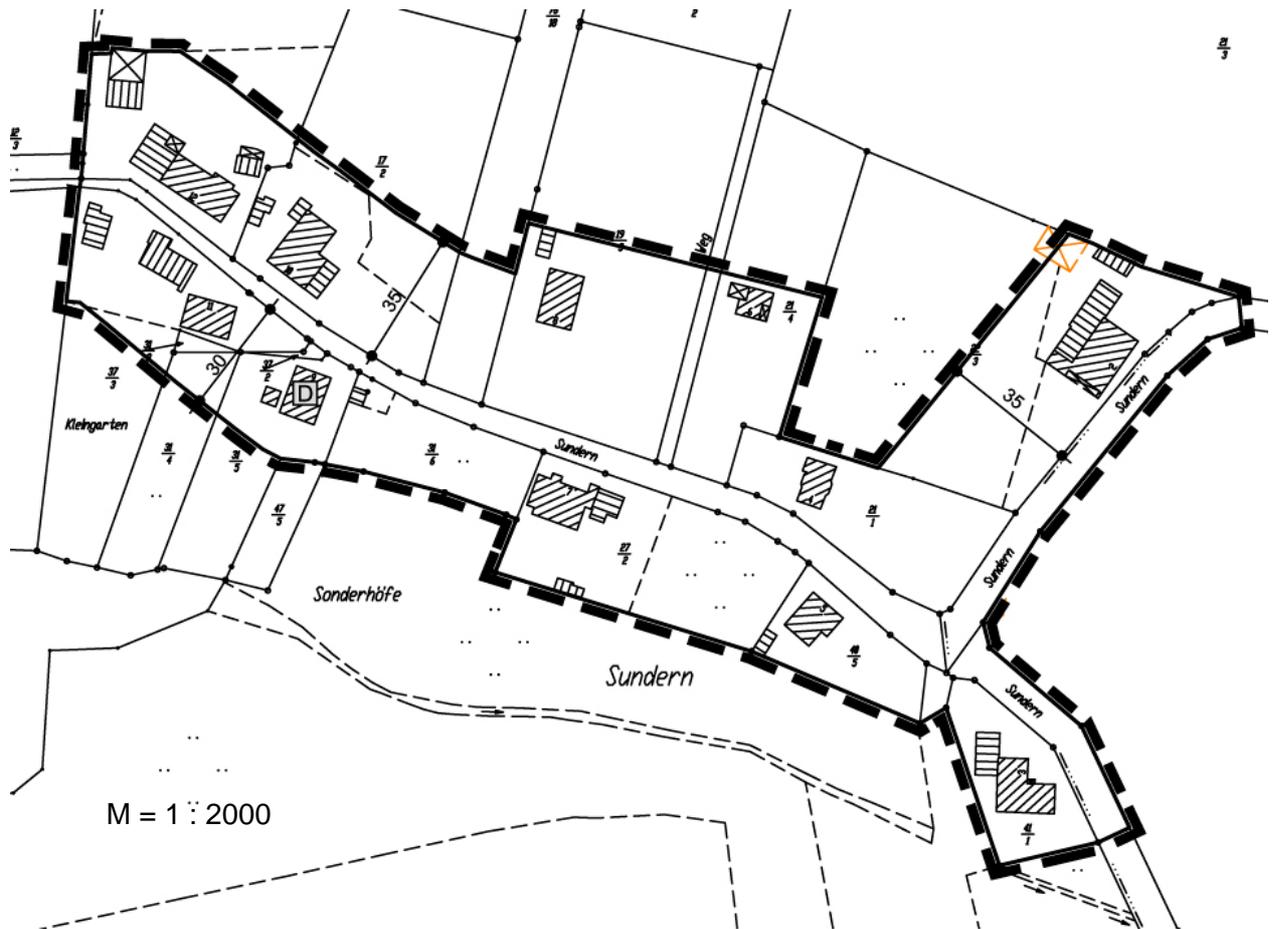
Wennenkamp	
Am Feuerlöschteich	
Bastenstein	
Bergsteile	
Elbersgrund	
Frikenhop	
Hoppenberg	
Kreisstraße	
Schöner Busch	
Spitzer Brink	
Turmstraße	
Weseberg	

Westendorf	
Bauernbrink	
Berliner Straße	
Gut Echtringhausen	
Im Grund	
Landwehrstraße	
Lustgartenstraße	
Schwedenschanze	
Sohlkampstraße	
Stolzenegge	
Ulanenstraße	
Ziegeleiweg	
Zollstraße	[alle außer Haus-Nr. 1a (= siehe OT Steinbergen)]

(Weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

1. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Bereich Sundern
(Amtsblatt Seite 201)



(Weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

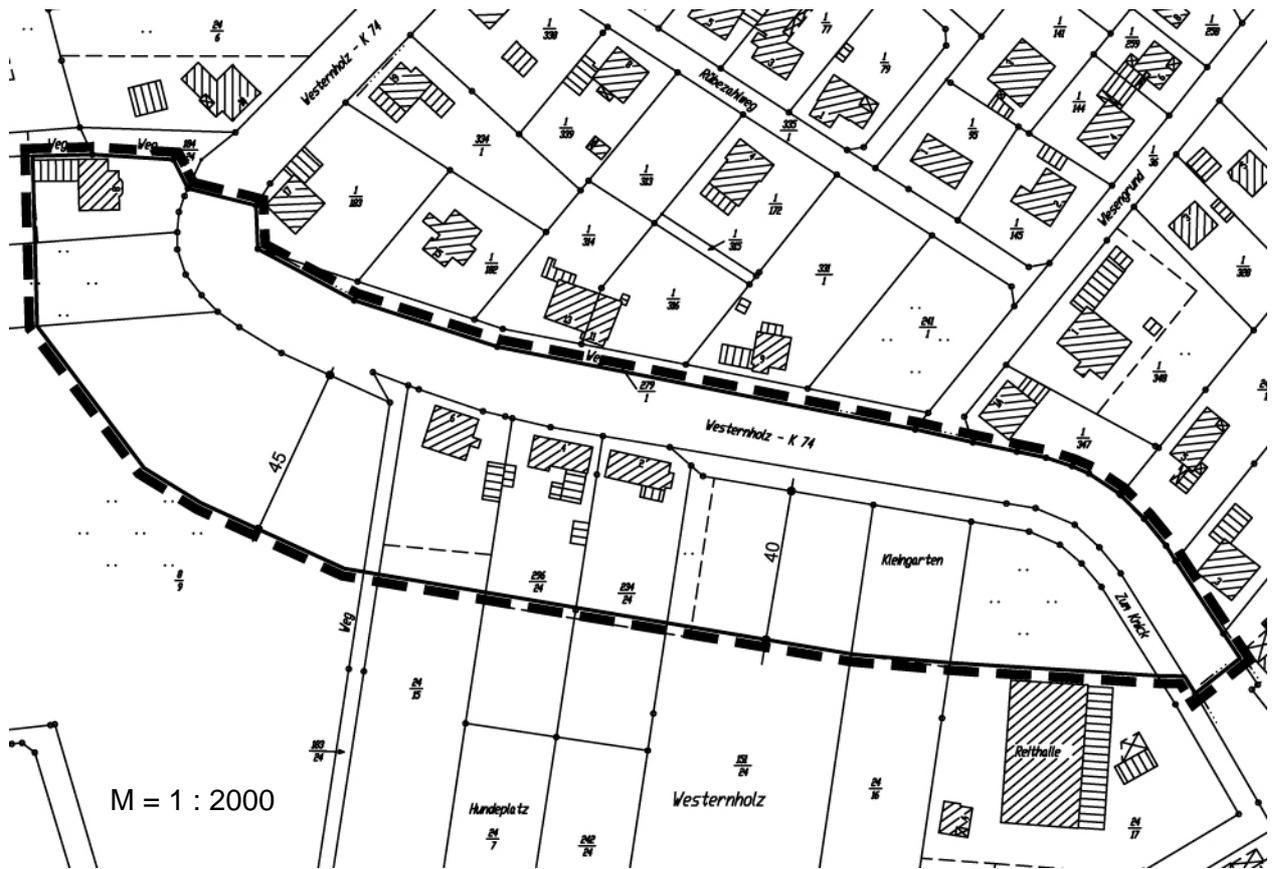
2. Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Bereich Westerwald
(Amtsblatt Seite 201)



(Weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

3. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rolfshagen (Innenbereichssatzung)
(Amtsblatt Seite 202)

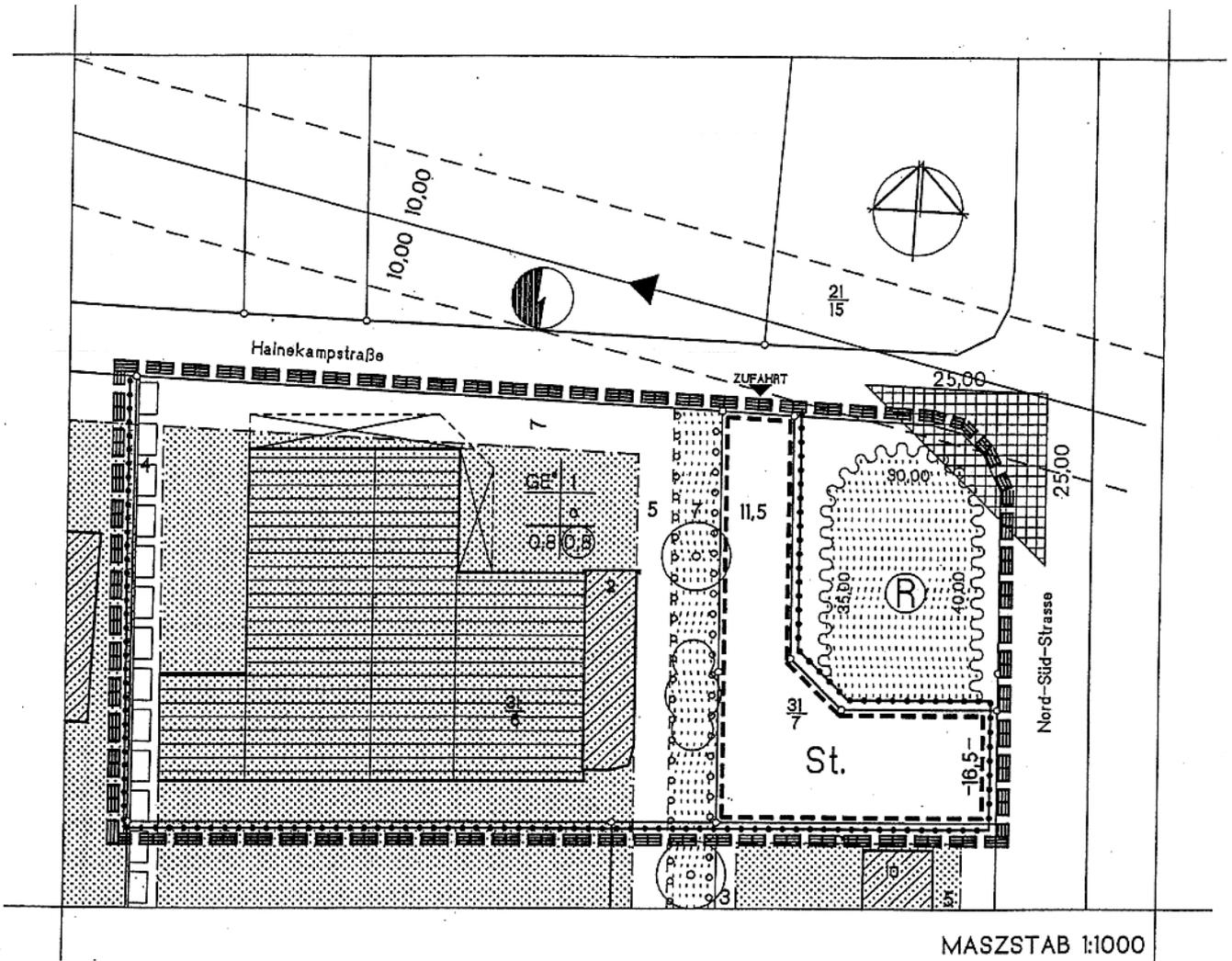


(Weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; Bebauungsplan Nr. 14 "Wasserbreite" 10. Änderung (vereinfachte Änderung)
(Amtsblatt Seite 204)

Bebauungsplan Nr. 14 10. Änderung "Wasserbreite" Gemeinde Luhden



MASZTAB 1:1000

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
- | | | |
|-----------------------|--|-----------------|
| Mi | Mischgebiet | (textl. Fests.) |
| <hr/> | | |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen | |
| GE^o | eingeschr. Gewerbegebiet | (textl. Fests.) |
| II | Zahl der Vollgeschoss | Höchstgrenze |
| 0,4 0,6 | Grundflächenzahl | GRZ |
| (0,8) (1,2) | Geschoßflächenzahl | GFZ |
| O_o | offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge | (textl. Fests.) |
| | Umgrenzung privater Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | (textl. Fests.) |
| St. | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier Stellplätze (9 Abs. 1,4 u.22 BauGB) | |

Anlage 6:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Bad Nenndorf der Stadt Bad Nenndorf - Fremdenverkehrsbeitragssatzung -
(Amtsblatt Seite 205)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Nenndorf vom 15.11.2005

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags- sätze Euro	Euro ab 1.1.06
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen b) Fremden, Erholungs-, Kur- und Kinderheime c) Sanatorien, Kurkliniken d) Vermieter von Ferienwohnungen e) Vermieter von Campingwagen und Mobilheimen sowie sonstige Personen u. Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Privatvermieter)	nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett je Bett je Bett je Bett je Bett	50,54 50,54 50,54 50,54 50,54
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze	je Stellplatz	-
03	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	nach Anzahl der vorhandenen Stellplätze	je Stellplatz	-
04	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen. Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern	nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Bus je Taxe je sonstiges Fahrzeug	90,-- 40,-- 15,--
05	Inhaber von Betrieben, die Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten	nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte	je Wassersportger je Fahrrad je Moped/Mofa	- - -
06	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	nach der Anzahl der Reit-/Zugtiere	je Reit-/Zugtier	-
07	Inhaber von Reisebüros und Werbebüros, Fahrkartenausgaben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,10
08	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	20,--
09	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	15,--
10	Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Betreiber des Kfz-Handels	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	32,79

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags- sätze Euro	Euro ab 1.1.06
11	Inhaber von Fahrschulen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,10
12	Inhaber von Speise- und Schank- wirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Imbiß- stuben, Erfrischungshallen, Milch- trinkhallen, Eisdielen, Pizzerien, Konditoreien soweit nicht lfd.Nr.21) Inhaber von Hotels, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen verabreicht wird	nach Anzahl der vorhan- denen Sitzplätze, Sitzplätze in Frühstücks- und Konferenzsälen bleiben unberücksichtigt	je Sitzplatz	9,08
13	Inhaber von Bierniederlagen oder sonstigen Getränke- oder Spiri- tuosenhersteller	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
14	Inhaber von Ladengeschäften mit <u>überwiegender Bedienung</u> (Foto- geschäfte, Buchhandlungen, Kunst- handlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Ta- bakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- u. Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelge- schäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sport- Artikelgeschäfte, Antiquitätengeschäfte) und andere Ladengeschäfte	nach Verkaufsfläche	je qm Verkaufs- fläche	5,27
15	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discount- geschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	nach Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je qm Verkaufs- fläche	2,02
16	Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Fußboden- belag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingarti- kel- und Elektronikgeschäften, von Baustoff-, Schreibwaren-, Sa- nitär- und Heizungsbau-, Baube- darf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Baumaschinen und Büromaterial- handlungen soweit nicht lfd. Nr. 14 oder 15	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	32,79
17	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauerinnen, Modellbauer, Fotografinnen, Fotografen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	32,79

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags- sätze Euro	Euro ab 1.1.06
18	Inhaber von Gebäudereinigungs- unternehmen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,10
19	Inhaber von Wäschereien, Heiß- mangeln und Reinigungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,10
20	Inhaber von Kiosken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	32,79
21	Inhaber von Imbißhallen oder Trinkhallen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs-und Genußmittel) (soweit nicht lfd.Nr. 12)	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,10
22	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	20 % je Arbeits- kraft lt. Nr. 23	6,56
23	Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	32,79
24	Inhaber von Videotheken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,67
25	Musikkapellen, Musikallein- unterhalter, etc., Freischaffende Künstlerinnen/Künstler	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,67
26	Inhaber einer Tierpension oder eines Hunde- bzw. Katzensalons	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
27	Inhaber von Toto- und Lottoan- nahmestellen	nach der Anzahl der Annahmestellen	je Annahmest.	-
28	Inhaber von Zeitungsverlagen, Druckereien und Kopierge- schäfte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,10
29	Inhaber von Geld-und Kredit- instituten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	150,73
30	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	nach der Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	15,--
31	selbständige Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende a) Unternehmen im Hoch-und Tiefbau, Abbruchunternehmen b) Klempner, Installateure, Hei- zungsbauer, Tischler, Dach- decker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumaustatter, me- tall-und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekora- teure, Graphiker, Schilder-und Lichtklamehersteller, Büro- Maschinenmechaniker, Elek- troniker	nach der Anzahl der Arbeitskräfte “	je Arbeitskraft “ “	32,79

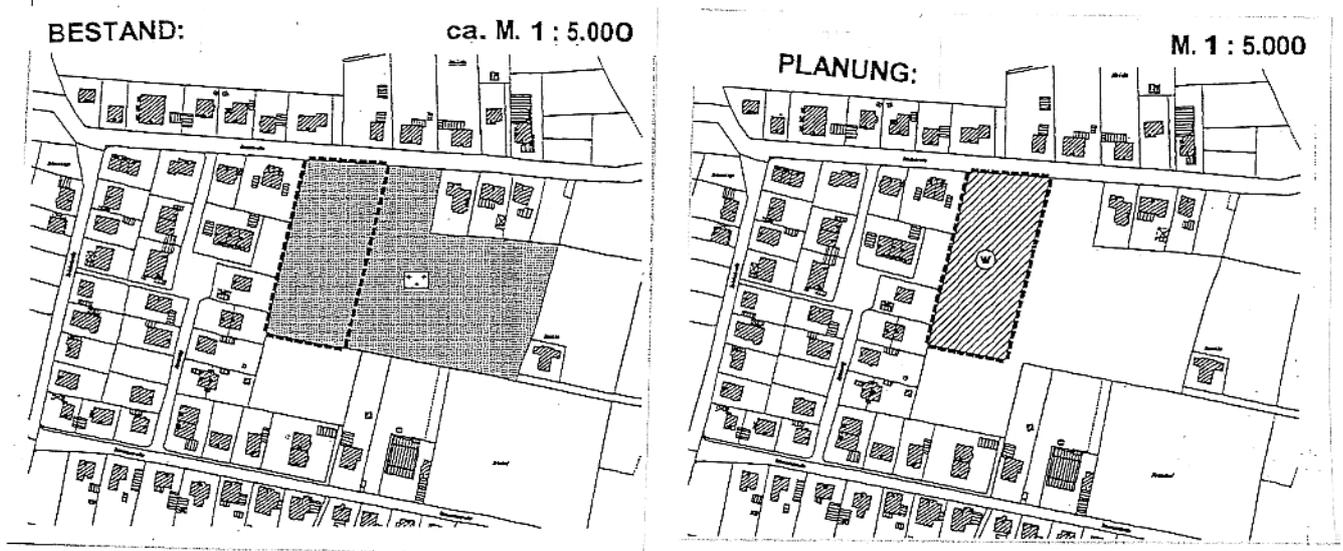
Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags- sätze Euro	Euro ab 1.1.06
	c)Fliesenleger, Radio- und Fernseh- mechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste	“	“ “	
	d)Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede	“	“ “	
32	Inhaber von Blumenbindereien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
33	Inhaber von Spielhallen	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	18,15
34	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten- und -automaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	18,15
35	Aufsteller von Warenautomaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	18,15
36	Inhaber von Lichtspieltheatern	nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz	0,50
37	Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,79
38	Inhaber von a)Sonnenstudios	nach der Anzahl der Plätze	je Platz	18,54
	b)Saunabetrieben	nach der Anzahl der Schwitzräume	je Schwitzr.	18,54
39	Inhaber von a)Minigolfbahnen	n.d.A. der Bahnen	je Bahn	18,54
	b)Tennisanlagen	n.d.A. der Spielfelder	je Spielfeld	18,54
	c)Squashanlagen	n.d.A. der Spielfelder	je Spielfeld	18,54
	d)Kegel- und Bowlingbahnen	n.d.A. der Bahnen	je Bahn	18,54
	e)Badmintonanlagen	n.d.A. der Spielfelder	je Spielfeld	18,54
40	Friseur, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	32,79
41	Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,79
42	Selbständige Sportlehrerinnen/ Sportlehrer/Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Tennis- lehrerinnen/Lehrer	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	71,38
43	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heil- anzeigen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,79
44	Sonstige Ärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	71,38
45	Zahnärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	71,38

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitrags- sätze Euro	Euro ab 1.1.06
46	Tierärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	71,38
47	Heilpraktiker, physikalische Therapeuten, Psychothera- peuten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	71,38
48	Apotheker	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	92,79
49	Rechtsanwälte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,67
50	Rechtsanwälte und Notare	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,67
51	Wirtschaftsprüfer, Steuerbe- rater und Steuerberatungsbüros	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,67
52	Freiberufliche Architekten, Ingenieure	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	40,67
53	Maklerbüros, Handels- vertreter	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,10
54	Versorgungsunternehmen a) Elt b) Wasser c) Gas	nach der Anzahl der Betten	je Bett je Bett je Bett	1,05 1,05 1,05
55	Sonstige Personen und Unter- nehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenver- kehr	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	25,10

(Weiter mit Anlage 7)

Anlage 7:

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 205)



Anlage 8:

Gemeinde Wölpinghausen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Pflegeheim Spießingshol“, 1. Änderung“; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
(Amtsblatt Seite 209)

